

PROJEKT NR. 900.3.002

# SCHUTZVERORDNUNG AMPHIBIENLAICHGEBIET LIST

**GEMEINDE STEIN** 

# **PLANUNGSBERICHT**

# **MITWIRKUNG**

16. SEPTEMBER 2025





#### Titelbild: Blick auf den temporären Stauweiher

Quelle: Eigene Abbildung | Mai 2024

# **INGRESS**

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.



ERR AG FSU SIA

Teufener Strasse 19 9001 St.Gallen

+41 (0)71 227 62 62 info@err.ch www.err.ch



# **INHALTSVERZEICHNIS**

1	AUSGANGSLAGE	4
1.1	VORGESCHICHTE	4
1.2	AUFGABENSTELLUNG	4
2	VORGEHEN	5
2.1	ERSTELLUNG SCHUTZVERORDNUNG	5
2.2	KOORDINIERTE PLANUNGEN	5
3	SCHUTZVERORDNUNG	8
3.1	PERIMETER DES SCHUTZGEBIETES	8
3.2	SCHUTZVORSCHRIFTEN	8
3.3	PFLEGEBESTIMMUNGEN	11
4	VORLIEGENDE PLANUNGSINSTRUMENTE	11
5	INTERESSENABWÄGUNG	12
5.1	VERHÄLTNIS ZUR ÜBERGEORDNETEN GESETZGEBUNG UND PLANUNG	12
5.2	BEURTEILUNG DER ERMITTELTEN INTERESSEN	12
5.3	RESULTAT DER INTERESSENABWÄGUNG	13
6	VERFAHREN	13
6.1	VERWALTUNGSINTERNES MITBERICHTSVERFAHREN	13
6.2	INFORMATION UND MITWIRKUNG	13
6.3	ÖFFENTLICHE AUFLAGE	13
6.4	GENEHMIGUNG	13



### 1 AUSGANGSLAGE

### 1.1 VORGESCHICHTE

Im Gebiet List in Stein wurde seit den 1950er-Jahren bis Anfang der 2000er-Jahre über Jahrzehnte ein Kiesabbau betrieben. Im Verlaufe der Jahre entwickelte sich dabei im älteren, östlich gelegenen Teil des Kiesabbaugebietes im Bereich der aufgegebenen Abbaustellen ein Naturschutzgebiet, das heute als Amphibienstandort nationale Bedeutung aufweist (Objekt AR 2, Amphibienlaichgebiete-Verordnung AlgV, SR 451.34). Für den westlichen Teil wurde eine Auffüllung geplant, die mit genehmigter Deponieplanung vom 18. Oktober 2011 umgesetzt und im Wesentlichen 2017 abgeschlossen wurde.

Die bewilligte Auffüllung und die Ausgestaltung der Deponiefläche verfolgte bereits mit der Planung das Ziel einer ökologischen Aufwertung des Gesamtareales und eine zusätzliche Verbesserung der Bedingungen für das bereits über eine Personaldienstbarkeit von 1992 vorläufig gesicherte Amphibienlaichgebiet. Die Ausgestaltung beinhaltete unter anderem eine grosszügige und abwechslungsreiche, mäandrierende Linienführung des im Gebiet verlaufenden Baches, die Vernetzung der verschiedenen Feuchtflächen, die zusätzliche Anlage eines weiteren, temporären Weihers, die Anlage eines Trockenstandortes mit biologisch wertvollen Kleinstrukturen, die Anlage weiterer extensiv genutzter Wiesenflächen sowie verschiedene gezielte Einzelmassnahmen zur Qualitätsverbesserung des Amphibienstandortes.

### 1.2 AUFGABENSTELLUNG

Die bestehenden und die neu geschaffenen Natur- und Landschaftswerte im Gebiet List sollen darüber hinaus längerfristig gesichert werden. Das Gebiet soll deshalb mit entsprechenden Schutzbestimmungen überlagert werden. Zusätzlich sollen Pflegebestimmungen den konkreten Umgang mit den einzelnen, im Gebiet vorhandenen Naturelementen sichern. Gleichzeitig sollen aber auch bestehende, das Schutzziel nicht gefährdende Nutzungen im Gebiet in ihrem Fortbestand weiterhin gewährleistet werden. Da das Gebiet sich grundsätzlich ausserhalb der Bauzone befindet, liegt die Zuständigkeit dabei gemäss Art. 80 des kantonalen Baugesetzes beim Kanton.

Mit dem Abschluss der Auffüllung ist die 2011 erlassene Deponiezone (als kantonale Nutzungszone gemäss Art. 11 kantonales Baugesetz) wieder aufzuheben und das Gebiet über eine Zonenplananpassung in eine der zukünftigen Nutzung entsprechende Zone zu überführen. Dies erfolgt mittels den in Kapitel 2.2 erwähnten, koordinierten Planungen.



**Abb. 1: Kiesabbaugebiet List 2009**Quelle: www.geoportal.ch | März 2022



**Abb. 2: Renaturierte Deponiefläche List 2019** Quelle: www.geoportal.ch | März 2022



### 2 VORGEHEN

### 2.1 ERSTELLUNG SCHUTZVERORDNUNG

Um die gefährdeten Amphibien zu schützen, hat der Bund 2001 das Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung IANB und die dazugehörige Verordnung erlassen. Das Inventar bezeichnet die bedeutendsten Fortpflanzungsgebiete und beauftragt die Kantone, für deren Schutz und Unterhalt zu sorgen.

70% der einheimischen Amphibien stehen auf der Roten Liste. Das Ziel des IANB ist es, die nachgewiesenen Amphibienbestände langfristig zu erhalten, zu fördern beziehungsweise wiederherzustellen. Die Inventarobjekte sollen zudem als Bestandesstützpunkte und Ausbreitungszentren dienen.

Die Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (AlgV; SR 451.34) bezeichnet das Areal der ehemaligen Kiesgrube List als Wanderbiotop von nationaler Bedeutung.

Gemäss Art. 79 des kantonalen Gesetzes über die Raumplanung und das Baurecht (kurz Baugesetz; bGS 721.1)) sind zur Erhaltung, Förderung und Aufwertung von Natur und Landschaft Massnahmen zu treffen, darunter insbesondere auch für Lebensräume von schutzwürdigen Tieren und Pflanzen. Für den Schutz der Natur- und Landschaftswerte ausserhalb der Bauzone ist der Kanton zuständig (Art. 80 Baugesetz). Dafür stehen dem Kanton folgende Instrumente zur Verfügung:

- Kantonaler Richtplan
- Kantonaler Schutzzonenplan
- · Kantonale Schutzverordnungen
- Einzelverfügungen
- · (Bewirtschaftungs-) Vereinbarungen.

Für den inhaltlich komplexen Aufbau des Naturschutzgebietes List empfiehlt sich eine Schutzverordnung, die detailliert auf die einzelnen Inhalte und Elemente des Schutzgebietes eingehen kann. Parallel dazu sollen Pflegebestimmungen auf der Basis einer Bewirtschaftungsvereinbarung mit den Grundeigentümern den konkreten Umgang mit den einzelnen, im Gebiet vorhandenen Naturelementen regeln.

### 2.2 KOORDINIERTE PLANUNGEN

Neben der Erarbeitung der vorliegenden Schutzverordnung sind folgende Planungen nötig:

- Aufhebung kantonale Deponiezone und Aufhebung Quartierplan List
- Teilzonenplan List, Stein (kommunaler Erlass)
- Anpassung kantonaler Schutzzonenplan

Nach Art. 25a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (kurz Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) sind diese Planungen inhaltlich und verfahrenstechnisch zu koordinieren.

### 2.2.1 AUFHEBUNG KANTONALE DEPONIEZONE UND QUARTIERPLAN LIST

Mit der Fertigstellung der Deponie List und der Umzonung der Deponiezone verlieren der Teilzonenplan List (Deponiezone) und der Quartierplan List vom 18. Oktober 2011 ihren Zweck und sind entsprechend aufzuheben. Die Aufhebungen erfolgen koordiniert zu den vorstehenden Planungen durch das Departement und werden vom Regierungsrat genehmigt.

Mit der Aufhebung der Deponiezone List werden die im gleichen Verfahren festgelegten Waldgrenzen hinfällig und zeitgleich aufgehoben.



#### 2.2.2 TEILZONENPLAN LIST

Ein grosser Teil des vorgesehenen Perimeters der Schutzverordnung liegt aktuell nach wie vor in der Deponiezone. Weitere Bereiche liegen in der Landwirtschaftszone oder sind als Übriges Gemeindegebiet ausgeschieden. Vor dem Erlass der Deponiezone 2011 lagen die der Deponiezone zugewiesenen Bereiche im Übrigen Gemeindegebiet und zu einem kleinen Anteil in der Landwirtschaftszone.

Gemäss dem überarbeiteten Gemeinderichtplan sollen alle bis anhin dem Übrigen Gemeindegebiet zugehörigen Flächen aufgrund der generell notwendigen Redimensionierung des Siedlungsgebietes neu in die Landwirtschaftszone umgezont werden (Richtplanbeschluss L 2.2.1). Infolgedessen werden im Gebiet alle bis anhin im Übrigen Gemeindegebiet liegenden Flächen sowie die Deponiezone neu gesamthaft der Landwirtschaftszone zugewiesen. Im Bereich des Schutzverordnungsperimeters soll die Landwirtschaftszone zudem mit einer Grünzone Schutz überlagert werden (Richtplanbeschluss L 2.3.2). Das Gebiet im Sägehüsli nördlich der Verbindungsstrasse Richtung Haslen (Parzellen Nrn. 516, 517 und 518) ist nicht Teil des Planungsgebietes und wird im Rahmen der Zonenplanrevision separat behandelt.



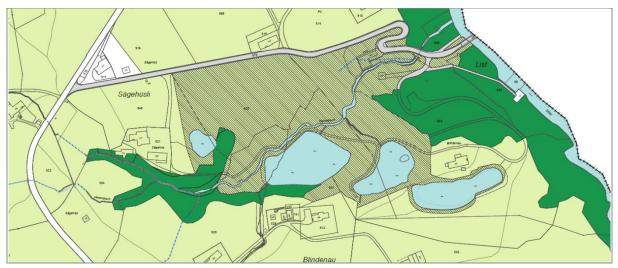
**Abb. 3: Ausschnitt Gemeinderichtplan** Quelle: Eigene Darstellung | Mai 2025

Die im Rahmen der Deponieplanung festgelegten Waldgrenzen sowie die mit der Deponiezone verknüpfte Sondernutzungsplanpflicht werden aufgehoben.



**Abb. 4: Ausschnitt bestehender Zonenplan** Quelle: Eigene Darstellung | Mai 2025





#### **FESTLEGUNGEN**

NICHTBAUZONEN Lärmempfindlichkeitsstufe					
	L	Landwirtschaftszone	III		
	ÜG	Übriges Gemeindegebiet	III		
	VFa	Verkehrsfläche im Nichtbaugebiet			
ZONENÜBERLAGERUNG					

Grünzone im Nichtbaugebiet Schutzgegenstände gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. c BauG

**Abb. 5: Ausschnitt Teilzonenplan List** Quelle: Eigene Darstellung | Mai 2025

GRa S

#### 2.2.3 ANPASSUNG KANTONALER SCHUTZZONENPLAN

Im kantonalen Schutzzonenplan ist im Gebiet List das Amphibienlaichgebiet "Wanderobjekt AR2" gemäss AlgV, Anhang 2, als Naturobjekt 5.c bezeichnet. Wanderobjekte haben keinen eigentlichen Schutzperimeter. Mit der Überführung vom Wanderobjekt zu einem "ortsfesten Objekt" im Rahmen des abgeschlossenen Deponieverfahrens ist das Amphibienlaichgebiet mit einem Schutzperimeter zu versehen. Konkrete Perimeter von Schutzverordnungen werden im kantonalen Schutzzonenplan als Hinweis dargestellt. Damit wird transparent dargelegt, dass in einem bestimmten Gebiet weiterführende Schutzbestimmungen bestehen. Im kantonalen Schutzzonenplan ist deshalb koordiniert zur vorliegenden und den zugehörigen Planungen der Eintrag Naturobjekt 5.c zu löschen und der Perimeter der Schutzverordnung Amphibienlaichgebiet List (Umgrenzung Plangebiet gemäss Art. 2) als Hinweis aufzuführen.



### 3 SCHUTZVERORDNUNG

Die Schutzverordnung für das Amphibienlaichgebiet List besteht aus einem Schutzverordnungsplan, Schutzverordnungsvorschriften sowie Pflegebestimmungen.

### 3.1 PERIMETER DES SCHUTZGEBIETES

Der Perimeter des Schutzgebietes umfasst das Areal des ehemaligen Kiesabbaus sowie die im Rahmen des Deponieprozesses renaturierten und neu gestalteten Flächen, alle im Gebiet vorhandenen stehenden und temporären Gewässer, den Hasenbach mit seinen Uferbereichen, verschiedene Wald- und Gehölzpartien sowie gegen Nordosten einen Übergangsbereich Richtung Sitter, der vor allem die möglichst ungestörte Amphibienwanderung gewährleisten soll.

Ausserhalb des Schutzperimeters verbleiben die alten Werkgebäude und die verschiedenen angrenzenden Wohnbauten. Im Übergangsbereich Richtung Sitter befinden sich die Kläranlage List (Ass. Nr. 790), eine kleine Remise (Ass. Nr. 597) sowie die Quelle der Blindenau AG. Ebenfalls im Bereich des Schutzperimeters befindet sich ein Teil der Kantonsstrasse (Verbindung Stein-Haslen), die Erschliessung der Liegenschaft Ass. Nr. 197, Blindenau sowie verschiedene Leitungsanlagen der St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG (SAK). Für alle diese Bauten und Anlagen bleibt der Fortbestand gewährleistet.



Abb. 6: Schutzverordnung Amphibienlaichgebiet List

Quelle: Eigene Darstellung | Mai 2025

### 3.2 SCHUTZVORSCHRIFTEN

Das ehemalige Kiesgrubenareal List ist in seiner Qualität und Eignung als Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung sowie als Lebensraum gefährdeter Amphibienarten und weiterer Tier- und Pflanzenarten ungeschmälert zu erhalten. Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und naturnahe Entwicklung der Weiher, Kleingewässer und Feuchtstellen und der damit verbundenen Vernetzungsstrukturen zugunsten der Amphibienpopulationen, die den speziellen Wert des Objekts begründen.



Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung des Schutzgebietes mit sich bringen, sind zu unterlassen. Dazu gehören (Ausnahmen vorbehalten) insbesondere:

- · Das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- · das Verändern des Wasserhaushaltes;
- · das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- das Ansiedeln bzw. Aussetzen von Pflanzen und Tieren.

Die Schutzverordnung enthält zudem im Einzelnen Vorschriften für die Weiher, das temporäre Kleingewässer, den Uferbereich des Hasenbaches, die Magerwiesen, die Kleinstrukturen (Steinhaufen und Trockenmauern) sowie die Feldgehölze und Einzelbäume.

Geregelt sind im Weiteren die Zugänglichkeit zum Gebiet, aber auch der Umgang mit bereits vorbestehenden Nutzungen im Gebiet. So verläuft über die Parzellen Nm. 533 und 534 ein öffentlicher Fussweg, welcher in der kantonalen Richtplankarte als Wanderweg festgelegt ist (Hinweis im Schutzverordnungsplan). Die Benützung des öffentlichen Fuss- und Wanderwegs bleibt gewährleistet.



**Abb. 7: Weiher 2, Ansicht von Westen** Quelle: Eigene Abbildung | August 2018



**Abb. 8: Weiher 2, Ansicht von Osten** Quelle: Eigene Abbildung | August 2018



**Abb. 9: Temporärer Weiher**Quelle: Eigene Abbildung | August 2018



**Abb. 10: Bachlauf Hasenbach**Quelle: Eigene Abbildung | August 2018





**Abb. 11: Steinhaufen** Quelle: Eigene Abbildung | August 2018



**Abb. 12: Trockenmauer** Quelle: Eigene Abbildung | August 2018



**Abb. 13: Magerwiese und Feldgehölz** Quelle: Eigene Abbildung | August 2018



**Abb. 14: Bewirtschaftungsweg entlang Hasenbach** Quelle: Eigene Abbildung | August 2018



**Abb. 15: Rückzugsort für Amphibien** Quelle: Eigene Abbildung | August 2018



**Abb. 16: Rückzugsort für Amphibien** Quelle: Eigene Abbildung | August 2018



#### 3.3 PFLEGEBESTIMMUNGEN

Zur Konkretisierung der in den Schutzvorschriften formulierten Ziele und Massnahmen vereinbart die Fachstelle Natur und Landschaft des Kantons mit den Grundeigentümern Pflege- und Aufwertungsmassnahmen. Die Grundeigentümer sind insbesondere zuständig für die ordnungsgemässe Umsetzung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Magerwiesen. Die Fachstelle Natur und Landschaft ist zuständig für die Umsetzung der Pflegemassnahmen im Schutzgebiet und vergibt entsprechende Pflegeaufträge.

In den Pflegevorschriften geregelt sind auch die Entschädigungsfragen für die anfallenden Aufwendungen für Pflege, Unterhalt, Sanierung und Aufwertung der vorhandenen Naturelemente. Mit den Pflegemassnahmen soll insbesondere auch das Zuwachsen der verschiedenen Gewässer und der Kleinstrukturen (Steinhaufen und Trockenmauern) verhindert werden. Auch Feldgehölze und weitere bestockte Flächen sind mit periodischen Rückschnitten zu pflegen. Ein Augenmerk erfordern auch Problemunkräuter (vor allem invasive Neophyten).

Die Pflegebestimmungen werden als Vereinbarung zwischen den Grundeigentümern und der kantonale Fachstelle für Natur und Landschaft abgeschlossen. Eine erste Fassung der Pflegebestimmungen wurde im Juni 2022 von den betroffenen Grundeigentümern und der kantonalen Fachstelle unterzeichnet. Diese erste Fassung bezieht sich auf den Planungsstand der Schutzverordnung Amphibienlaichgebiet List, Stein vom 28. Februar 2022. Eine aktualisierte Fassung soll nach Genehmigung der vorliegenden Schutzverordnung unterzeichnet werden.



**Abb. 17: Schilfrückschnitt Weiher 2**Quelle: Eigene Abbildung | Dezember 2018



**Abb. 18: Rückschnitt Vegetation temporärer Weiher** Quelle: Eigene Abbildung | Dezember 2018

### 4 VORLIEGENDE PLANUNGSINSTRUMENTE

Als Ergebnis der Arbeiten liegen vor:

- · Schutzverordnungsplan, Situation 1:1000;
- Schutzverordnungsvorschriften;
- · Pflegebestimmungen;
- · Planungsbericht.



# 5 INTERESSENABWÄGUNG

# 5.1 VERHÄLTNIS ZUR ÜBERGEORDNETEN GESETZGEBUNG UND PLANUNG

Die vorliegende Planung berücksichtigt die übergeordnete Gesetzgebung und die übergeordneten Planungsinstrumente vollumfänglich, insbesondere die Vorgaben aus dem kantonalen Richtplan und der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (AlgV).

### 5.2 BEURTEILUNG DER ERMITTELTEN INTERESSEN

Nachfolgend werden im Rahmen der Interessenabwägung die relevanten betroffenen Interessen ermittelt, beurteilt und abgewogen.

ERMITTELTE INTERESSEN	BEURTEILUNG
Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen	Die Schutzverordnung List schützt das Gebiet List vor intensiver Nutzung und beschränkt die menschlichen Eingriffe und Einflüsse auf ein Minimum.
Schutz der einheimischen Tier- und Pflan- zenwelt sowie ihrer biologischen Vielfalt und ihrem natürlichen Lebensraum (Art. 1 NHG; Amphibienlaichgebiete)	Mit der vorliegenden Schutzverordnung wird das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung räumlich gesichert. Die Schutzvorschriften stellen den ungeschmälerten Erhalt dieses Amphibienlaichgebiets in den Vordergrund. Desweitern wird das Planungsgebiet durch die strukturreiche Gestaltung auch anderen Arten als Vernetzungs- und Rückzugsort dienen.
Erhaltung naturnaher Landschaften und Erholungsräume (Art. 3 RPG)	Mit der Renaturierung des ehemaligen Kiesabbaus bzw. der Deponie wird eine naturnahe Landschaft geschaffen, die geschützt wird und gemäss speziell auf das Gebiet abgestimmten Schutzvorschriften (sowie Pflegebestimmungen) zu bewirtschaften ist.
Erfüllung der Waldfunktion (Art. 3 RPG)	Die Waldstücke innerhalb des Plangebiets werden in ihrer Funktion nicht tangiert. Innerhalb der Waldstücke gilt die Waldgesetzgebung.
Erhalt und Schaffung von Rad- und Fuss- wegen (Art. 3 RPG)	Die bestehenden Rad- und Wanderwege bleiben erhalten und deren Nutzung gewährleistet. Zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt innerhalb des Planungsgebiets werden keine neuen öffentlichen Fuss- und Radwege geschaffen. Der Bewirtschaftungsweg durch das Planungsgebiet ist nicht öffentlich. Die Option für einen zusätzlichen Fussweg-Zugang von Westen her bleibt vorbehalten, um einen Teil des Geländes für Informations- und Naherholungszwecke zugänglich zu machen.
Nachbarschaftliche Interessen	Die nachbarschaftlichen Nutzungen werden durch die Schutzverordnung List nicht eingeschränkt.
Interessen der Grundeigentümerschaft (Eigentumsgarantie, Planbeständigkeit, Verhältnismässigkeit, etc.)	Die Grundeigentümerschaften wurden laufend über die Unterschutzstellung des Gebiets und die entsprechenden Schritte informiert. Sie sind mit der Unterschutzstellung und der einhergehenden Nutzungsbeschränkung einverstanden.  Die hauptbetroffenen Grundeigentümer haben zusammen mit dem Kanton im Juni 2022 bereits eine erste Fassung der Pflegebestimmungen unterzeichnet, welche nach Genehmigung der vorliegenden Schutzverordnung aktualisiert wird.



### 5.3 RESULTAT DER INTERESSENABWÄGUNG

Die Schutzverordnung List berücksichtigt die verschiedenen relevanten Interessen soweit dies die Schutzanliegen zulassen, stellt den Schutz des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung aber letztendlich über die uneingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten der Grundeigentümerschaften sowie der weiteren, potentiellen raumplanerischen Interessen. Mit den koordinierten Zonenplanänderungen im Gebiet List (Aufhebung kantonale Deponiezone, Zuweisung zur Landwirtschaftszone) bleibt das Plangebiet Nichtbaugebiet.

### 6 VERFAHREN

### 6.1 VERWALTUNGSINTERNES MITBERICHTSVERFAHREN

Die Unterlagen der koordinierten Planungen (vgl. Kapitel 2.2) wurden einem verwaltungsinternen Mitberichtsverfahren unterzogen. Mit Bericht vom 05. September 2025 wurden zwei redaktionelle Anpassungen im vorliegenden Planungsbericht gefordert, welche umgesetzt wurden.

### 6.2 INFORMATION UND MITWIRKUNG

Betroffene Grundeigentümer, die von den Schutzmassnahmen betroffen sind, wurden entweder bereits während der Erarbeitung miteinbezogen oder werden vor der öffentlichen Auflage schriftlich orientiert mit der Möglichkeit für eine Rückmeldung. Die Öffentlichkeit wird mittels Medienberichte informiert. Die Unterlagen werden zudem einer öffentlichen Mitwirkung (Vernehmlassung) unterstellt.

Die Bevölkerung wird zur öffentlichen Mitwirkung eingeladen. Die koordinierten Planungen (vgl. Kapitel 2.2) werden zeitgleich der Mitwirkung unterstellt.

### 6.3 ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Die Schutzverordnung wird nach Abschluss der öffentlichen Mitwirkung vom Departement für Bau und Volkswirtschaft erlassen und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die koordinierten Planungen (vgl. Kapitel 2.2) werden zeitgleich öffentlich aufgelegt.

### 6.4 GENEHMIGUNG

Die Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden in Kraft.

